Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1623

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache IV/801 —

betr.: **Herstellungsdatum und Haltbarkeitsdauer auf verpackten Lebensmitteln**

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)

Der obengenannte Antrag wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Januar 1963 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuß kam auf Grund seiner Beratungen zu dem Ergebnis, „daß alle Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, den Konsumenten mit Waren in gleichbleibender Qualität zu versorgen. Der Ausschuß hält aber die vorgeschlagenen Maßnahmen in dieser Hinsicht nicht für wirksam. Es wird daher empfohlen, zusammen mit der Bundesregierung — eventuell unter Hinzuziehung von Sachverständigen — zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen vorgeschlagen werden können, um das gewünschte Ziel zu erreichen."

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schloß sich diesem Votum an.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat zu dem Antrag als Sachverständige den Ernährungsphysiologen Professor Dr. Kühnau und den Lebensmitteltechnologen Professor Dr. Heiss gehört. Darüber hinaus ließ sich der Ausschuß eine ausführliche Stellungnahme des Bundesminister für Gesundheitswesen über die Möglichkeit zur Verwirklichung des in dem Antrag enthaltenen Begehrens vorlegen. Auf Grund dieser Sachverständigenäußerungen faßte der Ausschuß für Gesundheitswesen einstimmig den unter B. wiedergegebenen Beschluß.

Der Ausschuß hält eine Deklarierung der Haltbarkeit für alle verpackten Lebensmittel nicht für durchführbar. Dabei wurde die Gefahr bedacht, die darin besteht, daß sich der Verbraucher auf die angegebene Haltbarkeitsdauer vorbehaltlos verläßt, ohne die ihm unbekannte bisherige Lagerung berücksichtigen zu können oder die notwendige Sorgfalt bei der eigenen Aufbewahrung anzuwenden.

Der Ausschuß beschränkt sich deshalb auf die Empfehlung, den § 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung nur hinsichtlich der Angabe der Herstellungszeit zu ergänzen. Die Angabe des Herstellungsdatums ist nicht in allen Fällen möglich.

Für die Deklaration der Herstellungszeit können nur die auf Grund ihrer Eigenschaften dazu geeigneten verpackten Lebensmittel in Frage kommen. In diesem Rahmen soll der Verordnungsgeber die Lebensmittel im einzelnen in der Verordnung bestimmen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Kennzeichnung der verpackten Lebensmittel sinnvoll durch eine den technischen Möglichkeiten entsprechende Unterrichtung über die zweckmäßige Auf-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

bewahrung und den Verbrauch verpackter Lebensmittel ergänzt werden soll, wie das verschiedentlich schon jetzt freiwillig geschieht.

Ungeachtet der Tatsache, daß eine allgemeine Angabe der Haltbarkeitsdauer nicht möglich ist, vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß bei leicht verderblichen verpackten Lebensmitteln die Kennzeichnung der Haltbarkeitsdauer mindestens geprüft werden sollte.

Bonn, den 8. November 1963

Frau Dr. Flitz (Wihelmshaven)
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. dem Bundesrat eine Rechtsverordnung vorzulegen, mit der § 2 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung) vom 8. Mai 1935 dahin gehend ergänzt wird, daß für vom Verordnungsgeber zu bezeichnende, für die Kennzeichnung geeignete, bestimmte, verpackte Lebensmittel die unverschlüsselte Herstellungszeit angegeben werden muß,
2. eine den technischen Möglichkeiten entsprechende Unterrichtung über die zweckmäßige Aufbewahrung und den Verbrauch verpackter Lebensmittel sicherzustellen und
3. zu prüfen, welche Verbesserungen der Kennzeichnung über die Haltbarkeit und den Verbrauch von leicht verderblichen verpackten Lebensmitteln, zum Beispiel Präserven, möglich und angebracht ist.

Bonn, den 8. November 1963

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Vorsitzender

Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Berichterstatterin